



**AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN BETREFFEND DIE VERGABE DER BETREIBUNG DES  
UNBEWACHTEN GEBÜHRENPFLICHTIGEN ÖFFENTLICHEN PARKPLATZES BEIM SCHLOSS  
MARETSCH IN DER CLAUDIA-DE'-MEDICI-STRASSE IN BOZEN**  
(CIG 775446207B- CPV 98351000-8)

**1. AUFTRAGGEBER UND VORBEMERKUNG**

Verkehrsamt der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60.

Tel: +39 0471 307030

E-Mail: [info@bolzano-bozen.it](mailto:info@bolzano-bozen.it); [michela.gallo@bolzano-bozen.it](mailto:michela.gallo@bolzano-bozen.it)

PEC (Zertifiziertes elektronisches E-Mail-Postfach): [astbolzano@pcert.postecert.it](mailto:astbolzano@pcert.postecert.it)

Website [www.bolzano-bozen.it](http://www.bolzano-bozen.it)

CIG **775446207B**

CPV **98351000-8**

Verfahrensverantwortliche: Roberta Agosti.

Mit Verfügung Nr. 33 vom 10.9.2018 hat der Verwaltungsrat des Verkehrsamtes der Stadt Bozen (in weiterer Folge nur als „Verkehrsamt“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet) beschlossen, die Betreuung des unbewachten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatzes beim Schloss Maretsch in Konzession zu vergeben, und zwar mittels offenen Verfahrens unter Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebotes, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses im Sinne von Art. 60 und 95 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50 vom 18. April 2016 (Gesetzbuch über öffentliche Aufträge) ermittelt wird.

**2. LEISTUNGSGEGENSTAND, AUSSCHREIBUNGSBETRAG UND VERTRAGSDAUER**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Vergabe der Betreuung des unbewachten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatzes beim Schloss Maretsch in der Claudia-de'-Medici-Straße in Bozen, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Der Ausschreibungsbetrag beträgt € 520.000,00 (fünfhundertzwanzigtausend/00) und entspricht der jährlich an das Verkehrsamt abzuführenden Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühren für die gesamte Vertragsdauer (5 Jahre) belaufen sich auf € 2.600.000,00 (zweimillionensechshunderttausend/00). Zu den genannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Gemäß Art. 167 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 beträgt die angenommene Vergütung des Konzessionsnehmers für die ausschreibungsgegenständliche Leistung – ohne gesetzliche MwSt. – € 3.500.000,00 (dreimillionenfünfhunderttausend/00), wobei dieser Betrag der Summe der in den letzten fünf Geschäftsjahren von den Parkplatznutzern gezahlten Parktickets entspricht.

Unter Berücksichtigung des sog. operationellen Risikos gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchst. zz) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 besteht die Vergütung des Konzessionsnehmers ausschließlich in dem Recht, den in Konzession überlassenen Parkplatz zu betreiben und wirtschaftlich zu nutzen, ohne dass dies mit irgendwelchen Lasten für das Verkehrsamt verbunden wäre. Bei dem Parkplatz handelt es sich um einen in ausschließlichem Eigentum des Verkehrsamtes der Stadt Bozen stehenden Betriebszweig. Der Konzessionsnehmer hat das Recht auf die Einnahmen aus der Betreuung des Parkplatzes nach Abzug der an die Vergabestelle abzuführenden Konzessionsgebühr für die Pacht des aus dem Parkplatz



bestehenden Betriebszweiges; während der Konzessionsdauer hat er den Parkplatznutzern gegenüber die von der Vergabestelle vorgeschriebenen Parkentgelte zur Anwendung zu bringen.

Die Konzessionsgebühr wird ab dem zweiten Pachtjahr ohne Erfordernis einer schriftlichen Aufforderung automatisch im Ausmaß von 100 % der Änderung des Verbraucherpreisindex ASTAT im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr angepasst.

Die Gebühr muss in 4 gleich hohen Raten im Voraus gezahlt werden, und zwar jeweils am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August und am 1. Oktober eines jeden Jahres.

Die Zahlung der Gebühr sowie aller anderen mit der Vertragsdurchführung verbundenen Aufwendungen muss gemäß Art. 3 und ff. G. Nr. 136/2010 sowie gemäß Beschluss Nr. 10 vom 22.12.2010 der Aufsichtsbehörde für Öffentliches Vertragswesen und nachfolgenden Änderungen mittels Banküberweisung und/oder Postüberweisung auf das hierfür bestimmte Bankkonto des Verkehrsamtes der Stadt Bozen erfolgen.

## **2.1 UMFANG DES BETRIEBSZWEIGES**

Der unbewachte Parkplatz setzt sich zusammen aus 156 gekennzeichneten Stellplätzen und 3 Behinderten-Parkplätzen, die im beigefügten Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Ausschreibungsbedingungen bildet, verzeichnet sind; außerdem aus einem gemauerten Gebäude für Büro und Toiletten sowie Ein- und Ausfahrtschranken mit elektronischer Anlage und zugehörigen Steuergeräten. Die Überlassung der obigen unbeweglichen und beweglichen Güter ist an die Ausübung der Tätigkeit seitens des Zuschlagsempfängers gebunden.

Bei oben angeführtem Ende des Pachtvertrags muss der Zuschlagsempfänger die ordnungsgemäße Weiterführung der Betriebstätigkeit bis zum Eintritt des neuen Betreibers gewährleisten, der vom Verkehrsamt mit öffentlichem Vergabeverfahren ausgewählt wird. Mit Beendigung des Vertrages besteht keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

## **3. TEILNAHMEMODALITÄTEN**

### **3.1. Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme zugelassen sind alle Bieter gemäß Artt. 45, 47 und 48 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 und den nachfolgenden Änderungen, sofern sie die Anforderungen an die fachliche und besondere Eignung sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 80 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 erfüllen.

Ebenso zulässig ist die Teilnahme von Unternehmenskonsortien, Bietergemeinschaften und Zusammenschlüssen von Unternehmen, die einen Netzwerkvertrag gemäß Art. 3, Abs. 4 ter der Gesetzesverordnung Nr. 5 vom 10.2.2009 unterzeichnet haben.

Die Änderung der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften, Konsortien und Unternehmensnetzwerken ist im Laufe des hier gegenständlichen Verfahrens untersagt, wobei im Falle von noch nicht gegründeten Zusammenschlüssen auf die Angaben im Teilnahmeantrag und im Falle von bereits gegründeten auf die Angaben im Teilnahmeantrag und in der Gründungsurkunde oder dem mit dem Angebot vorgelegten Vertrag Bezug genommen wird; einzige Ausnahme hiervon bildet der in Art. 95, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 beschriebene Fall.

Es ist den Bietern untersagt, an dieser Ausschreibung als Mitglied eines Zusammenschlusses und gleichzeitig als einzelnes Unternehmen teilzunehmen; ebenso darf sich kein Bieter an mehr als einer Bietergemeinschaft, einem Konsortium oder einer EWIV beteiligen. Des Weiteren untersagt ist Teilnahme von stillen Gesellschaften.



Wirtschaftsteilnehmer, die ihren Sitz im Ausland haben, sind gemäß Art. 45 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 zugelassen.

Die Eignung dieser Wirtschaftsteilnehmer ist den in den jeweiligen Staaten geltenden Gesetzen Folge leistend zu dokumentieren, wobei aus der Dokumentation hervorgehen muss, dass sämtliche für die Eignung und Teilnahme der italienischen Bewerber vorgeschriebenen Anforderungen gleichermaßen erfüllt sind.

### 3.2. Anforderungen an die Teilnehmer

Die Bieter müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

**a)** Es dürfen keine Ausschlussgründe gemäß Art. 80 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 vorliegen.

**b)** Sie müssen im Handelsregister der Handelskammer (D.P.R. Nr. 581/95) für Unternehmenstätigkeiten eingetragen sein, die dem Ausschreibungsgegenstand entsprechen (Betreibung von Parkplätzen). Bieter mit Sitz in anderen Staaten müssen im Handelsregister des betreffenden Staates eingetragen sein.

**c)** Sie müssen in den letzten drei Geschäftsjahren (bei entsprechendem Gründungsdatum bzw. Beginn der unternehmerischen Tätigkeit) einen durchschnittlichen Jahresgesamtumsatz von mindestens € 700.000,00 (siebenhunderttausend/00), vorweisen können, was der angenommenen durchschnittlichen Jahresvergütung des Konzessionsnehmers entspricht.

**d)** Sie müssen in den letzten drei Geschäftsjahren (bei entsprechendem Gründungsdatum bzw. Beginn der unternehmerischen Tätigkeit) einen durchschnittlichen Jahresumsatz für dem Ausschreibungsgegenstand gleichartige Leistungen (Betreibung von Parkplätzen, Rastplätzen, Garagen) in Höhe von mindestens € 350.000,00 (dreihunderttausend/00), vorweisen können, was 50 % der angenommenen durchschnittlichen Jahresvergütung des Konzessionsnehmers entspricht.

**e)** Sie müssen zwei geeignete Bankreferenzen vorlegen können.

**f)** Sie müssen im Besitz der Zertifizierung nach UNI ENI 9001:2008, (Qualitätsmanagementsystem) für den Konzessionsgegenstand sein.

**g)** Sie müssen in den letzten 5 Jahren vor der Angebotsabgabefrist zumindest 1 dem Konzessionsgegenstand gleichartige Leistung für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgeübt haben, in denen es zu keinen Beanstandungen oder Tätigkeitsverbotsverfahren gekommen ist; dieser Nachweis kann durch Selbstbescheinigung unter Angabe des Auftraggebers, des genauen Leistungsgegenstandes, der Vergütung und des Leistungszeitraums erbracht werden (im Falle der Zuschlagserteilung ist der entsprechende Nachweis des Auftraggebers beizubringen).

Im Falle von Bietergemeinschaften, Konsortien, EWIV und Unternehmensnetzwerken ist die Anforderung unter Punkt c) auf den Zusammenschluss der Unternehmen zu beziehen, das federführende Unternehmen muss jedoch zumindest 40 % des genannten Umsatzes erwirtschaftet haben und jedes Mitglied 10 % hiervon. Im Falle von Bietergemeinschaften muss die Anforderung vom federführenden Unternehmen mehrheitlich erfüllt werden. In jedem Fall muss das federführende Unternehmen die Anforderung mehrheitlich erfüllen.

Die mangelnde Erfüllung besagter Anforderungen stellt einen nicht sanierbaren Ausschlussgrund dar.

Die restlichen Anforderungen müssen von allen Mitgliedern des bietenden Unternehmenszusammenschlusses erfüllt werden.



Die Kopien der Nachweise/Zertifikate für die Anforderungen d) und f) sowie die Bankreferenzen müssen in den „Umschlag A – Verwaltungstechnische Unterlagen“ gelegt werden.

Die oben ausgeführten Anforderungen müssen auch von den Unterauftragnehmern erfüllt werden, und zwar nach Maßgabe ihres Anteils an der Durchführung des zu vergebenden Auftrages, wovon die in der Vergabeordnung enthaltenen Bestimmungen für Hilfsunternehmen und Unterauftragnehmer unberührt bleiben.

Die Wirtschaftsteilnehmer mit Niederlassung, Wohnsitz oder Domizil in Staaten, die in der sog. „Black List“ verzeichnet sind (siehe Dekret des Finanzministers vom 4. Mai 1999 sowie Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 21. November 2001 und nachfolgende Änderungen), müssen gemäß Art. 37 der Gesetzesdekretes Nr. 78 vom 3. Mai 2010 im Besitz der gemäß Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 14. Dezember 2010 erteilten Genehmigung sein.

### **3.3. Nutzung der Kapazitäten Dritter**

Im Sinne von Art. 89 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 kann der Bieter die Anforderung an seine wirtschaftlich-finanziellen und/oder technisch-professionellen Fähigkeiten erfüllen, indem er sich der Kapazitäten Dritter bedient. In diesem Fall muss er bei sonstigem Ausschluss vom Verfahren im Umschlag mit den verwaltungstechnischen Unterlagen die im genannten Art. 89, Abs. 1 erwähnten Unterlagen mitreichen. Nicht gestattet ist die Nutzung der Kapazitäten Dritter für die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen sowie der Anforderungen an die fachliche Eignung (z. B. Eintragung ins Handelsregister).

### **3.4. Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen**

Gemäß Art. 23 bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 beschränkt die Vergabestelle die Prüfung der Erfüllung der allgemeinen und der besonderen Anforderungen auf den Wirtschaftsteilnehmer, der nach Bewertung der Angebote den ersten Rang in der Bieterreihung einnimmt, sowie auf seine etwaigen Hilfsunternehmen.

Die Prüfung der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen sowie der technisch-professionellen und der wirtschaftlich-finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt bis zur Einführung des laut Art. 81, Abs. 2 der Vergabeordnung vorgesehenen Dekretes betreffend die Datenbank der Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage der bei der Antikorruptionsbehörde ANAC eingerichteten Datenbank AVCPass. Sämtliche an der Teilnahme an diesem Verfahren interessierten Wirtschaftsteilnehmer müssen sich demnach im AVCPass-System registrieren und mit dem Angebot den PASSOE-Code vorlegen.

### **3.5. Weitervergabe**

Die Weitervergabe ist gemäß Art. 174 der Vergabeordnung zulässig. Der Bieter muss jedoch bei Angebotslegung jene Leistungsteile aufzeigen, die er beabsichtigt, in Übereinstimmung mit oben genanntem Art. 174 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 weiter zu vergeben.

## **4. VORGEHENSWEISE UND FRIST FÜR DIE VORLAGE DER ANGEBOTE**

**Das Angebot muss in italienischer oder in deutscher Sprache verfasst sein und bei sonstigem Ausschluss vom Verfahren unaufschiebbar innerhalb 15. Februar 2019 um 12:00 Uhr** bei folgender Adresse eingehen: Verkehrsamt der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen.



Der Umschlag mit dem Angebot und den vorgeschriebenen Unterlagen muss bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren versiegelt sein und mittels Einschreiben mit Rückschein über die Post oder einen autorisierten Kurier übermittelt oder zu folgenden Öffnungszeiten des Verkehrsamtes persönlich abgegeben werden:

- Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr;

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angebote und die zugehörigen Unterlagen nicht telematisch eingereicht werden können.

Ausschlaggebend für den rechtzeitigen Eingang des Umschlags ist der vom Protokolldienst der Vergabestelle angebrachte Stempel. Das Risiko für die rechtzeitige Zustellung der Umschläge tragen allein die Absender. Unter „Versiegelung“ ist ein dichter Verschluss zu verstehen, der mit irgendeinem Zeichen oder Abdruck auf einem Kunststoffklebestreifen oder auf Siegellack so versehen ist, dass der Umschlag und die darin enthaltenen weiteren Umschläge gut verschlossen sind und die Authentizität des Verschlusses durch den Absender sichergestellt sowie die Integrität und Unversehrtheit des Umschlages und der darin enthaltenen weiteren Umschläge gewährleistet wird.

Außen auf dem Umschlag müssen sämtliche Angaben zum Bieter (Name oder Firma, Anschrift, Steuernummer, PEC – zertifizierte E-Mail-Adresse) sowie die folgende Aufschrift zu lesen sein: **AUSSCHREIBUNG ÜBER DIE VERGABE DER KONZESSION ZUR BETREIBUNG DES UNBEWACHTEN GEBÜHRENPFLICHTIGEN ÖFFENTLICHEN PARKPLATZES BEIM SCHLOSS MARETSCH IN DER CLAUDIA-DE'-MEDICI-STRASSE IN BOZEN – NICHT ÖFFNEN.**

Im Falle von Zusammenschlüssen, die bereits gebildet oder noch zu bilden sind, sind auf dem Umschlag die Angaben zu den einzelnen Mitgliedern des Zusammenschlusses anzuführen.

Der Umschlag enthält drei weitere verschlossene und versiegelte Umschläge mit dem Namen des Absenders, der Angabe des Ausschreibungsgegenstandes und jeweils folgender Aufschrift:

„Umschlag A – Verwaltungstechnische Unterlagen“

„Umschlag B – Technisches Angebot“

„Umschlag C – Wirtschaftliches Angebot“

Bieter mit Rechtssitz in Italien oder in einem EU-Mitgliedstaat haben die eidesstattlichen Erklärungen gemäß den Artt. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 abzufassen; Bieter, die ihren Rechtssitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat haben, haben die eidesstattlichen Erklärungen anhand von entsprechenden Dokumenten gemäß dem im jeweiligen Staat geltenden Recht zu leisten.

Sämtliche gemäß den Artt. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 geleisteten eidesstattlichen Erklärungen – einschließlich der EEE (Einheitliche Europäische Eigenerklärung), des Teilnahmeantrags, des technischen Angebots und des wirtschaftlichen Angebots – müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters oder von dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein (im Falle von noch nicht gebildeten Bietergemeinschaften oder Konsortien müssen die genannten Dokumente von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterfertigt sein).

Der Erklärende muss die Fotokopie eines gültigen Ausweises beilegen (für jeden Erklärenden reicht eine einzige Ausweiskopie, auch wenn mehrere Erklärungen auf verschiedenen getrennten Blättern mitgereicht werden).

Die Unterlagen können, sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird, als beglaubigte Kopie oder gleichlautende Abschrift gemäß Art. 18 beziehungsweise gemäß Art. 19 des D.P.R. Nr. 445/2000 beigebracht werden. Falls nicht anderweitig vorgeschrieben, sind einfache Kopien zulässig.



Im Falle von Bewerbern, die ihren Sitz nicht in Italien haben, müssen die Unterlagen auf eine gemäß dem im jeweiligen Staat geltenden Recht entsprechende Form beigebracht werden; es finden Art. 83, Abs. 3 sowie Art. 86 der Vergabeordnung Anwendung.

Die gesamten beizubringenden Unterlagen müssen in italienischer oder deutscher Sprache verfasst sein oder – falls sie in einer Fremdsprache verfasst sind, mit einer beglaubigten Übersetzung in die italienische oder in die deutsche Sprache versehen sein. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem fremdsprachigen Ausgangstext und der Übersetzung in die italienische oder in die deutsche Sprache gilt der Text in italienischer oder deutscher Sprache (je nach gewählter Sprache), sodass allein der Bieter das Risiko für die Übersetzungstreue trägt.

Fehlt die Übersetzung der im Umschlag A enthaltenen Unterlagen oder ist sie unvollständig oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, findet Art. 83, Abs. 9 der Vergabeordnung Anwendung.

Angebote, die verspätet eingehen, weil sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugestellt werden, gelten gemäß Art. 59, Abs. 3, Buchst. b) der Vergabeordnung als nicht ordnungsgemäß und werden daher vom Verfahren ausgeschlossen.

Das abgegebene Angebot bindet den Bieter gemäß Art. 32, Abs. 4 der Vergabeordnung für 180 Tage ab Ablauf der festgelegten Einreichfrist.

Sollte zum Ablauf der Gültigkeit der Angebote das Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen sein, so kann die Vergabestelle gemäß Art. 32, Abs. 4 der Vergabeordnung die Bieter auffordern, die Gültigkeit ihres Angebots bis zu dem in der Aufforderung angeführten Datum zu bestätigen und ein Dokument beizubringen, welches die Gültigkeit der mit der Angebotsabgabe geleisteten Sicherstellung bis zum besagten Datum nachweist.

Kommt der Bieter der Aufforderung der Vergabestelle nicht nach, so gilt dies als Verzicht auf die Teilnahme am Verfahren.

Nicht zugelassen und damit vom ausgeschlossen sind Mehrfach-Angebote, bedingte Angebote, Alternativangebote und Angebote, die unterhalb des Ausschreibungsbetrages liegen.

Um am Vergabeverfahren teilnehmen zu können, müssen die Bieter die nachstehenden Unterlagen innerhalb der oben ausgeführten Fristen und auf die ebenda beschriebene Art und Weise erbringen.

#### **4.1 UMSCHLAG „A“: VERWALTUNGSTECHNISCHE UNTERLAGEN**

Der Umschlag A enthält den Teilnahmeantrag und die ergänzenden Erklärungen sowie die EEE und die für die jeweilige Teilnahmeform erforderlichen zusätzlichen Unterlagen.

##### **4.1.1 TEILNAHMEANTRAG**

Der Teilnahmeantrag ist **auf Stempelpapier** zu verfassen, und zwar vorzugsweise nach der Vorlage des als Anhang („Teilnahmeantrag“) beigefügten Formblattes, wobei es folgende Informationen und Erklärungen enthalten muss.

Mit dem Teilnahmeantrag gibt der Bieter an, ob er als einzelnes Unternehmen oder als Unternehmenszusammenschluss am Vergabeverfahren teilnimmt (einzelnes Unternehmen, Konsortium, Bietergemeinschaft, Unternehmensnetzwerk, EWIV).

Im Falle der Teilnahme als Bietergemeinschaft, als ordentliches Konsortium, als Unternehmensnetzwerk oder als EWIV teilt der Bieter die Angaben zur Feststellung der Identität (Firma, Steuernummer, Sitz) sowie die Rolle eines jeden Unternehmens (federführendes Unternehmen/Mitglied) mit.



Wurde die Bietergemeinschaft, das ordentliche Konsortium oder die EWIV noch nicht gebildet, so ist der Wirtschaftsteilnehmer anzugeben, welchem im Falle des Zuschlags die Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis erteilt beziehungsweise die Funktionen des Federführers/Konsortialführers übertragen werden.

Im Falle von Genossenschafts- und Handwerksunternehmenskonsortien oder festen Konsortien gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) der Vergabeordnung muss das Konsortium angeben, über welches Mitglied es am Vergabeverfahren teilnimmt; führt das Konsortium nicht an, über welche/s Mitglied/er es sich bewirbt, so gilt die Teilnahme im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Im Falle von noch nicht gebildeten Bietergemeinschaften verpflichten sich die künftigen Mitglieder für den Fall, dass der Zuschlag erteilt wird, dem bereits aufgezeigten federführenden Unternehmen eine kollektive Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis zu erteilen.

Im Falle von noch nicht gebildeten Konsortien gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchst. e) der Vergabeordnung oder EWIV verpflichten sich die künftigen Mitgliedsunternehmen, das Konsortium oder die EWIV zu gründen, sofern sie den Zuschlag erhalten.

Im Falle von noch nicht gebildeten Bietergemeinschaften, Konsortien gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchst. e) der Vergabeordnung oder EWIV verpflichten sich die künftigen Mitgliedsunternehmen, sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich der Bietergemeinschaften, Konsortien und EWIV anzupassen, sofern sie den Zuschlag erhalten. Der Teilnahmeantrag ist zu unterzeichnen:

- bei bereits gebildeten Bietergemeinschaften oder ordentlichen Konsortien vom federführenden Unternehmen;
- bei noch nicht gebildeten Bietergemeinschaften oder ordentlichen Konsortien von allen Unternehmen, aus denen sich die jeweilige Bietergemeinschaft beziehungsweise das jeweilige Konsortium zusammensetzen wird;
- bei Unternehmensnetzwerken gelten – sofern anwendbar – die Bestimmungen für die Bietergemeinschaften.

Im Falle von Genossenschafts- und Handwerksunternehmenskonsortien oder festen Konsortien gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) der Vergabeordnung ist der Teilnahmeantrag vom jeweiligen Konsortium selbst zu unterfertigen.

Der Bieter hat folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fotokopie eines Ausweises der unterzeichnenden Person;
- b) (falls der Teilnahmeantrag von einem Bevollmächtigten des gesetzlichen Vertreters unterzeichnet wird) gleichlautende Abschrift der Vollmacht.

#### **4.1.2. EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG UND EIGENVERANTWORTLICHE BESCHEINIGUNG**

Der Bieter kann die nach Maßgabe der Vorlage laut Anhang zum Dekret des Ministers für Infrastrukturen und Transportwesen vom 18. Juli 2016 – aktualisiert mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 56/2017 – vorgedruckte EEE ausfüllen.

In Alternative hierzu kann der Bieter die von den Ausschreibungsbedingungen vorgeschriebenen Erklärungen auch unter eigener Verantwortung anhand des beiliegenden Formblattes C erbringen, indem er die formellen Erklärungen als Ersatzerklärung einer beeidigten Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 leistet, um damit zu bekunden, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, dass die



Auswahlkriterien erfüllt sind und dass der betreffende Wirtschaftsteilnehmer sämtliche von der Vergabestelle geforderten Informationen liefert.

Im Falle der Nutzung von Kapazitäten Dritter gibt der Bieter den Namen des Hilfsunternehmens sowie die Voraussetzungen an, für welche auf Kapazitäten Dritter zurückgegriffen wird.

Für jedes Hilfsunternehmen legt der Bewerber Folgendes bei:

- 1) EEE oder Formblatt C, wobei die zutreffenden Teile entsprechend auszufüllen sind;
- 2) vom Hilfsunternehmen unterzeichnete Erklärungen gemäß Art. 89, Abs. 1 der Vergabeordnung, mit welcher sich dieses dem Bieter und der Vergabestelle gegenüber dazu verpflichtet, für die gesamte Dauer des Auftrages die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, an denen es dem Bewerber mangelt;
- 3) vom Hilfsunternehmen unterzeichnete Erklärungen gemäß Art. 89, Abs. 1 der Vergabeordnung, mit welcher dieses bezeugt, dass es am Vergabeverfahren weder als einzelnes Unternehmen noch als Mitglied eines Zusammenschlusses oder eines Konsortiums teilnimmt;
- 4) Original oder beglaubigte Kopie des Vertrages über die Nutzung der Kapazitäten Dritter, mit dem sich das Hilfsunternehmen dem Bieter gegenüber für die gesamte Konzessionsdauer verpflichtet, sämtliche Anforderungen zu erfüllen und alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die detailliert beschrieben sein müssen. Zu diesem Zweck enthält besagter Vertrag bei sonstiger Nichtigkeit die spezifizierte Auflistung der mitgebrachten Voraussetzungen sowie der zur Verfügung gestellten Ressourcen des Hilfsunternehmens, wie dies von Art. 89, Abs. 1 der Vergabeordnung vorgeschrieben ist;
- 5) (Im Falle von Hilfsunternehmen mit Niederlassung, Wohnsitz oder Domizil in Staaten, die in der sog. „Black List“ verzeichnet sind) gemäß Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 14. Dezember 2010 erteilte Genehmigung im Sinne von Art. 37 der Gesetzesverordnung Nr. 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010, oder Erklärung des Hilfsunternehmens, den Antrag auf Genehmigung gemäß Art. 1, Abs. 3 des Dekretes des Wirtschafts- und Finanzministers vom 14. Dezember 2010 gestellt zu haben, wobei eine Kopie des ans Ministerium gesendeten Antrags beizulegen ist.

Im Falle der Weitervergabe ist die EEE oder das in den betreffenden Abschnitten entsprechend ausgefüllte Formblatt C erforderlich.

Bei sonstiger Unmöglichkeit der Weitervergabe hat der Bieter unter Angabe der entsprechenden prozentuellen Anteile am Gesamtvertragsvolumen das Verzeichnis jener Leistungen anzuführen, die er beabsichtigt weiter zu vergeben.

Für jeden Subunternehmer muss der Bieter Folgendes beilegen:

- 1) EEE oder beiliegendes Formblatt C mit Unterschrift des Subunternehmers sowie mit sämtlichen Informationen zu den diesen betreffenden Teil.

Der Bewerber erklärt, dass die in Art. 80 der Vergabeordnung (Abschnitte A-B-C-D) angeführten Umstände nicht vorliegen. Die Erklärung bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 80, Abs. 1 und 2 der Vergabeordnung gilt auch in Bezug auf sämtliche (aktuelle oder ausgeschiedene) Mitglieder gemäß Art. 80, Abs. 3. Hinsichtlich der Liste der Personen, für welche die Bescheinigung zu erbringen ist, wird auf Art. 80, Abs. 3 der Vergabeordnung sowie auf die Aussendung des ANAC-Präsidenten vom 8. November 2017 verwiesen.

Im Falle von Einverleibungen, Verschmelzungen und Betriebsveräußerungen ist die Bescheinigung auch für jene Personen zu erstellen, welche im letzten Jahr vor der Ausschreibungsbekanntmachung die im Kodex aufgezeigten Positionen im einverleibten, verschmolzenen oder betriebsveräußernden Unternehmen innehatten.

Wenn der gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte des Bieters nicht beabsichtigt, durch Ausfüllen der EEE oder des beiliegenden Formblattes die Ersatzerklärungen gemäß Art. 80, Abs. 1 und 2 der Vergabeordnung auch für die in Abs. 3 aufgeführten Personen zu leisten, so müssen diese Personen die Erklärung gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 selbst erbringen und darin bezeugen, dass keiner der Ausschlussgründe laut Art. 80, Abs. 1 und 2 vorliegt. Dieser Erklärung muss die Kopie eines Ausweises des jeweiligen Unterzeichnenden beigelegt werden.

Teil IV – Auswahlkriterien

Der Bieter erklärt, sämtliche geforderten Voraussetzungen zu erfüllen.

Teil VI – Schlusserklärungen

Der Bieter hat alle geforderten Informationen durch Ausfüllen der betreffenden Formularabschnitte zu liefern.

Die EEE oder das beiliegende Formblatt C ist in folgenden Fällen vorzulegen:

- im Falle von Bietergemeinschaften, ordentlichen Konsortien oder EWIV von allen Wirtschaftsteilnehmern, die sich als Zusammenschluss am Vergabeverfahren beteiligen;
- im Falle von Unternehmensnetzwerken von jedem Unternehmen, das Teil des Netzwerks ist, falls sich das gesamte Netzwerk am Verfahren beteiligt, andernfalls vom gemeinsamen Organ und von den angeführten Unternehmen des Netzwerks;
- im Falle von Genossenschafts- und Handwerksunternehmenskonsortien sowie festen Konsortien vom Konsortium und den Mitgliedern, für deren Rechnung sich das Konsortium bewirbt.

#### 4.1.3. Weitere Unterlagen

Der **Umschlag „A“** muss bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren folgende weitere Unterlagen enthalten:

**a)** Vorläufige Kautions in Höhe von EURO 10.400,00 (zehntausendvierhundert/00) (2 % des Ausschreibungsbetrages), die auf eine der folgenden Weisen zu erbringen ist:

1. **Mittels Bank- oder Versicherungsbürgschaft**, die gemäß Art. 93, Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 von einem Bank- oder Versicherungsunternehmen, welches die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt, oder von einem im Verzeichnis gemäß Art. 106 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 385/1993 eingetragenen Finanzintermediär nach Maßgabe von D.P.R. Nr. 155/2004 auszustellen ist und eine Gültigkeit von mindestens 180 Tagen ab Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote aufweisen muss; **ausdrücklich enthalten** sein müssen sämtliche Klauseln laut Art. 93 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016, und zwar unter anderem insbesondere:
  - Verpflichtung des Bürgen, die Bürgschaft auf Anfrage der Agentur um weitere 180 Tage zu verlängern, falls der Auftrag zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit derselben noch nicht erteilt wurde;
  - Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner;
  - Verzicht auf den Rechtseinwand gemäß Art. 1957, Abs. 2 ZGB;
  - Wirksamkeit der Sicherstellung innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Agentur;
  - Verpflichtung des Bürgen, im Falle der Zuschlagserteilung die Vertragserfüllungsbürgschaft zu leisten.
2. **Mittels eines auf das Verkehrsamt der Stadt Bozen ausgestellten nicht übertragbaren Barschecks oder durch Einzahlung von Bargeld oder**



**staatlichen Wertpapieren** auf das Bankkonto IBAN IT07B030691161900000046107. Im besagten Falle muss der Bieter bei sonstigem Ausschluss die Verpflichtung eines Bürgen vorlegen, im Falle der Zuschlagserteilung die Vertragserfüllungsbürgschaft zu leisten.

Gemäß Art. 93, Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 ist die Minderung der Sicherheitsleistung zulässig. In diesem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer jedoch im Umschlag mit den Verwaltungstechnischen Unterlagen die rechtfertigenden Unterlagen beibringen.

Im gegebenen Fall hat der Bewerber bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren der Sicherstellung den Nachweis für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzung als Original, beglaubigte Kopie oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Kopie samt der Kopie eines Ausweises desselben Vertreters beizubringen.

Im Falle der Teilnahme an der Ausschreibung einer noch zu bildenden Bietergemeinschaft muss die Bank-/Versicherungsbürgschaft, mit welcher die vorläufige Kautionsleistung erbracht wird, **bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren** sowohl auf das designierte federführende Unternehmen als auch auf sämtliche am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ausgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Minderung der Kautionsleistung im Falle einer Bietergemeinschaft nur möglich ist, wenn alle Mitglieder im Besitz der vorgeschriebenen Qualitätszertifizierung sind.

Die Kautionsleistung dient der Deckung der vom Zuschlagsempfänger zu vertretenden Nichtunterzeichnung des Vertrages und wird mit erfolgter Unterzeichnung des Vertrages automatisch freigegeben.

Den Unternehmen, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird die Kautionsleistung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach endgültiger Zuschlagserteilung zurückerstattet.

Gemäß Art. 93, Abs. 8, der Vergabeordnung besteht die Verpflichtung zur Übernahme einer Vertragserfüllungsgarantie seitens des Bürgen nicht für Kleinunternehmen, für KMU sowie für Bietergemeinschaften und ordentliche Konsortien, die sich ausschließlich aus Kleinunternehmen und KMU zusammensetzen.

**b)** Geforderte Qualitätszertifikate (in Alternative zur Selbstbescheinigung)

**c)** Original des Einzahlungsbelegs der an die ANAC zu entrichtenden Teilnahmegebühr

**d)** Bankreferenzen;

**e)** Weitere von diesen Ausschreibungsbedingungen geforderte Unterlagen (z. B. Vertrag über die Nutzung der Kapazitäten Dritter; notariell beurkundete Vollmacht des federführenden Unternehmens für bereits gebildete Bietergemeinschaften; Zertifikate für die Befreiung von der Kautionsleistung; Vollmacht von Unterzeichnern, die nicht gesetzlicher Vertreter oder Unternehmensinhaber sind usw.).

Die Ersatzerklärungen müssen bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren von der Person, welche die Erklärungen verfasst und/oder gemäß Art. 47.2 des D.P.R. Nr. 445/2000 unterfertigt werden; in Alternative zur Beglaubigung der Unterschrift muss bei sonstigem Ausschluss die Fotokopie eines Ausweises der Unterzeichner beigefügt werden. Leistet ein Bevollmächtigter des gesetzlichen Vertreters die Unterschrift, so ist die entsprechende Vollmacht mitzureichen, es sei denn, es wird ein Nachweis über die Eintragung ins Handelsregister beigebracht, aus welchem die Befugnisse des Bevollmächtigten hervorgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 27, Abs. 12 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 die Sicherstellung und ihre etwaige Verlängerung für Wirtschaftsteilnehmer entfällt, denen von nach den europäischen Normen UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 hierfür



akkreditierten Stellen die Zertifizierung des QM-Systems nach UNI EN ISO 9000 erteilt wurde. Um in den Genuss dieser Begünstigung zu kommen, muss der Wirtschaftsteilnehmer die gleichlautende Abschrift des entsprechenden Zertifikats beifügen sowie eine Erklärung, mit welcher bezeugt wird, dass das beigebrachte Dokument dem Original entspricht.

Im Falle der Teilnahme von Unternehmenszusammenschlüssen ist die Befreiung nur dann zu erwirken, wenn alle Unternehmen, aus denen sich die Bietergemeinschaft, das Konsortium oder das Unternehmensnetzwerk zusammensetzt, im Besitz besagter Zertifizierung sind. Im Falle eines Konsortiums gemäß Art. 45, Abs. 3, Buchst. b) und c) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 nur wenn das Konsortium und/oder die ausführenden Mitgliedsunternehmen über die genannte Bescheinigung verfügen.

Wenn die vorläufige Kautions nicht erforderlich ist, so ist dennoch die Erklärung gemäß Art. 93, Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 beizulegen, welche die Verpflichtung enthält, im Falle der Zuschlagserteilung die Vertragserfüllungsgarantie zu leisten.

Diese Erklärung entfällt für Kleinstunternehmen, KMU sowie ARGE und ordentliche Konsortien, die sich ausschließlich aus Kleinstunternehmen und KMU zusammensetzen.

#### **4.2 UMSCHLAG B „TECHNISCHES ANGEBOT“**

Das technische Angebot besteht aus einem kurzen Bericht mit den vom Bieter gegebenenfalls für nützlich erachteten Anlagen, mit welchem der Managementplan für den Betrieb dargelegt wird; dieser hat die Vorschläge in Bezug auf die in die Bewertung einfließenden Kriterien zu enthalten (**Verbesserung und Qualität der technologischen Dienste für die Nutzer, Betreuung der Nutzer und Einsatzdienst außerhalb der Öffnungszeiten, ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Beschilderung sowie des Bodenbelages, anwesendes Personal, umweltbezogene Qualität des Dienstes, ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Grünflächen, etwaige Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter oder Weitervergabe an Nachunternehmer**).

Bitte detaillierte und genaue Informationen liefern. Es wird darauf hingewiesen, dass die gelieferten Angaben und Unterlagen einerseits zwecks Vergabe der Punkte für die technische Qualität berücksichtigt werden, andererseits eine verbindliche Verpflichtung des Teilnehmers darstellen, sich - bei sonstigem Widerruf des Zuschlags mit allen damit zusammenhängenden Folgen, einschließlich des Einbehalts der Kautions - an die Angaben zu halten und die angebotenen Leistungen zu erfüllen (sofern sie vom Auftraggeber genehmigt werden). Für die Einreichung des technischen Angebots kann die beiliegende Vorlage „Technisches Angebot“ verwendet werden, wobei gegebenenfalls die für notwendig erachteten Änderungen vorzunehmen sind.

Das Angebot ist vom gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen des bietenden Unternehmens zu unterzeichnen. Bei Bietergemeinschaften müssen das wirtschaftliche und das technische Angebot bei sonstigem Ausschluss von den Inhabern u./o. gesetzlichen Vertretern aller beteiligten Unternehmen unterzeichnet werden.

#### **4.3. UMSCHLAG C „WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT“**

Das wirtschaftliche Angebot muss in italienischer oder deutscher Sprache verfasst sein, leserlich sein und sowohl in Zahlen als auch in Worten den in Prozenten ausgedrückten Aufschlag auf den für die Konzessionsgebühr festgelegten Ausschreibungsbetrag



enthalten. Das Angebot ist auf maximal 2 (zwei) Dezimalstellen zu beschränken. z. B.: 00,00 %).

Nicht zugelassen werden Angebote, die bei der Angabe des gebotenen Entgelts Abrieb- oder Korrekturstellen aufweisen. Ebenso nicht zugelassen sind bedingte oder unbestimmt zum Ausdruck gebrachte Angebote. Nach Verstreichen der Frist für die Einreichung des Angebotes wird kein weiteres Angebot mehr als gültig anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn es als Ersatz oder als Zusatz zu einem vorhergehenden Angebot eingereicht wird. Genauso ist die Einreichung eines anderen Angebotes im Zuge des Verfahrens nicht zulässig. Bei Abweichungen zwischen den Angaben in Buchstaben und jenen in Ziffern überwiegt das Angebot in Buchstaben. Das Angebot ist vom gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen des bietenden Unternehmens zu unterzeichnen. Bei Bietergemeinschaften müssen das wirtschaftliche und das technische Angebot bei sonstigem Ausschluss von den Inhabern u./o. gesetzlichen Vertretern aller beteiligten Unternehmen unterzeichnet werden.

Gemäß Art. 95, Abs. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 sind die Betriebskosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vorschriften in Sachen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Arbeitskosten betreffend die gegenständliche Ausschreibung bei sonstigem Ausschluss ausdrücklich anzuführen. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist jedes beteiligte Unternehmen gehalten, die eigenen Arbeitskosten anzugeben.

Preisabschläge auf den Ausschreibungsbetrag sind nicht zulässig.

Vom Verfahren ausgeschlossen sind Bieter, die von Mitbewerbern gemäß Definition in Art. 2359 ZGB beherrscht werden oder in einem anderen, auch faktischen Verhältnis zu diesen stehen, wodurch die Angebote einem einzigen Entscheidungsträger zuzurechnen sind. Diesbezüglich müssen die Bewerber dem Angebot eine Erklärung beilegen, mit der sie bezeugen, dass sie in keinem gemäß Art. 2359 ZGB definierten Beherrschungsverhältnis zu anderen Mitbewerbern stehen, oder aber eine Erklärung, mit welcher sie unter Angabe des betreffenden Mitbewerbers bezeugen, dass sie zwar in einem solchen Verhältnis stehen, das Angebot jedoch autonom abgegeben haben.

Teilnehmer, deren Angebote auf der Grundlage eindeutiger Hinweise einem einzigen Entscheidungsträger zuzuordnen sind, werden ausgeschlossen.

Den in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Bietern ist die Teilnahme an der Ausschreibung zu denselben Bedingungen gestattet, die für die italienischen Unternehmen gelten.

Die Eignung dieser Wirtschaftsteilnehmer ist den in den jeweiligen Staaten geltenden Gesetzen Folge leistend zu dokumentieren, wobei aus der Dokumentation hervorgehen muss, dass sämtliche für die Eignung und Teilnahme der italienischen Bewerber vorgeschriebenen Anforderungen gleichermaßen erfüllt sind.

Den Unterlagen ist eine beeidigte Übersetzung beizulegen.

## **5. ART UND WEISE DES ZUSCHLAGS UND ZUGRUNDELIEGENDES KRITERIUM**

Die Dienstleistung wird in einem offenen Aufgebotsverfahren gemäß Art. 60 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots gemäß Art. 95 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 nach den in den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen angegebenen Kriterien und Bewertungen



gewährt. Der Zuschlag wird auch dann erteilt, wenn nur ein einziges Angebot vorgelegt wird.

3.1. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf der Grundlage des besten Qualität-Preis-Verhältnisses unter Berücksichtigung der folgenden Parameter ermittelt:

KRITERIUM	HÖCHSTPUNKTZAHL
Technischer Aspekt	70
Wirtschaftlicher Aspekt	30
Summe	100

Der Dienst wird jenem Bieter anvertraut, der die höchste Punktzahl erreicht hat, wobei sich diese aus der Summe der für das technische sowie der für das wirtschaftliche Angebot zugeteilten Punkte ergibt. Bei gleicher Punktzahl wird der Bieter bevorzugt, der bei den technischen Kriterien mehr Punkte erzielt hat. Sollte es erneut zu einem Punktegleichstand kommen, wird der Zuschlag durch das Los erteilt.

### 3.2 Technisches Angebot

Mit Bezug auf das technische Angebot werden die Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) **Verbesserung und Qualität der technologischen Dienste für die Nutzer:** Verbesserungsvorschlag unter Nutzung von gegenüber den derzeit angebotenen Diensten technologisch innovativen Systemen, die für die Erbringung des Dienstes als nützlich erachtet werden. Maximal erreichbare Punktzahl: 15/70
- b) **Betreuung der Nutzer und Einsatzdienst außerhalb der Öffnungszeiten:** Interventionszeit zur Wiederinbetriebsetzung der automatischen Kassen sowie der automatischen Systeme für die Ein- und Ausfahrt bei Havarien oder Störungen. Maximal erreichbare Punktzahl: 5/70
- c) **Ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von Verkehrszeichen und Straßenbelägen:** Art und Weise der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung der Bodenmarkierungen, der Beschilderung sowie des Bodenbelages des Parkplatzes. Maximal erreichbare Punktzahl: 20/70
- d) **Anwesendes Personal:** Vorschlag zur Erweiterung der Öffnungs-, Bewachungs- und Kundenbetreuungszeiten gegenüber den in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Zeiten. Maximal erreichbare Punktzahl: 10/70.
- e) **umweltbezogene Qualität des Dienstes:** Umweltbezogene Qualität der Reinigungsdienste, Abfallwirtschaft, erneuerbare Energien, Einrichtung usw. Maximal erreichbare Punktzahl: 5/70
- f) **ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Grünflächen:** Vorschlag für die Pflege der umlaufenden Grünflächen (Blumenbeete, Bäume, Sträucher, Büsche usw.). Maximal erreichbare Punktzahl: 10/70
- g) **Weitervergabe:** 5 Punkte werden an jene Bieter vergeben, welche zwecks Betreibung des Parkplatzes nicht auf die Weitervergabe zurückgreifen, wobei folgende Formel zur Anwendung kommt:  $Sub = 5 \times (0,300 - SI)$ ; 0,300. Sub = Punktzahl für den vom i-ten Bieter weitervergebenen Anteil; SI = für die Weitervergabe bestimmter Anteil der in Konzession vergebenen Leistung. Maximal erreichbare Punktzahl: 5/70.

Mit Bezug auf die für die Bewertung herbeigezogenen Unterkriterien laut den Punkten a), b), c), d), e) und f) werden die von der Kommission zugeteilten Bewertungskoeffizienten (0



= schlecht; 0,25 = ausreichend; 0,50 = gut; 0,75 sehr gut; 1,00 = ausgezeichnet) gemäß folgender Formel mit der Gewichtung eines jeden Unterkriteriums multipliziert:

$$P_i = CV_{ai} \times PCV_a + CV_{bi} \times PCV_b + CV_{ni} \times PCV_n$$

wobei

PI = Gesamtpunktzahl des Bieters für den technischen Aspekt bezogen auf die Unterkriterien von a) bis f);

CV<sub>ai</sub> = Koeffizient Bewertungskriterium a für Bieter i;

PCV<sub>a</sub> = Gewichtung Bewertungskriterium a;

CV<sub>bi</sub> = Koeffizient Bewertungskriterium b für Bieter i;

PCV<sub>b</sub> = Gewichtung Bewertungskriterium b;

CV<sub>ni</sub> = Koeffizient Bewertungskriterium n für Bieter i;

PCV<sub>n</sub> = Gewichtung Bewertungskriterium n.

Der auf die Unterkriterien anzuwendende Koeffizient ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern angewandten Einzelkoeffizienten.

### **PARAMETERANGLEICHUNG**

Die höchste von der Kommission vergebene Punktzahl für jedes Bewertungskriterium und Unterkriterium wird auf die maximal vorgesehene Punktzahl für das entsprechende Kriterium in Bezug gebracht. Alle anderen für die übrigen Angebote vergebenen Punkte werden entsprechend neu parametrisiert.

Für jeden Bieter wird darauf die Summe der neu parametrisierten Punkte für jedes Kriterium ermittelt.

Dem Bieter mit der höchsten Punktzahl wird die gemäß den Ausschreibungsbedingungen für das technische Angebot vorgesehene maximale Punktzahl zugeteilt. Die den anderen Bietern zugeteilten Punkte werden entsprechend neu parametrisiert.

### **5.3 Wirtschaftliches Angebot**

Zwecks wirtschaftlicher Bewertung werden die Koeffizienten durch lineare Interpolation zwischen dem Wert eins, welcher dem besten im Rahmen der Ausschreibung vorgelegten Angebot zugeteilt wird, und dem Wert null, welcher dem Ausschreibungsgrundbetrag entspricht, anhand folgender Formel bestimmt:

Koeffizient

$$C_i = R_a / R_{max}$$

Punktzahl

$$P_{Ei} = C_i \cdot P_{max}$$

wobei

R<sub>a</sub> = vom Bieter a angebotener Wert

R<sub>max</sub> = Wert des höchsten wirtschaftlichen Angebotes

C<sub>i</sub> = dem Bieter an i-ter Stelle zugeteilter Koeffizient



$PE_i$  = wirtschaftliche Punktzahl des Bieters an i-ter Stelle  
 $P_{max}$  = Höchstpunktzahl

#### 5.4 Rundungen

Die Koeffizienten für das qualitative Angebot ergeben sich aus dem Durchschnitt der Koeffizienten, die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern nach eigenem Ermessen zugeteilt werden können und einen Wert von null bis eins aufweisen. Jeder einzelne Durchschnitt wird bis zur zweiten Dezimalstelle berechnet, wobei aufgerundet wird, sobald die dritte Dezimalstelle mindestens fünf betragen würde.

#### 5.5 Gesamtpunktzahl

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird ermittelt, indem die Punktzahl für den technischen Aspekt und jene für den wirtschaftlichen Aspekt zusammengezählt werden. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, der die höchste Punktzahl erreicht. Bei gleicher Punktzahl überwiegen die mit dem technischen Angebot erzielten Punkte. Sollte es erneut zu einem Punktegleichstand kommen, wird der Zuschlag durch das Los erteilt.

**Die Prüfung und die etwaigen Ausschlüsse gemäß Art. 80, Abs. 5, Buchst. m) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 erfolgen nach dem Öffnen der Umschläge mit dem wirtschaftlichen Angebot.**

Das Angebot muss mindestens 180 (hundertachtzig) Tage nach der Frist für die Einreichung gültig bleiben.

#### 5.6 Arbeitskosten und Angebote mit unangemessenem Preis

Gemäß Art. 95, Abs. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 geben die Bieter die Arbeitskosten im eigens dazu vorgesehenen Anhang „Wirtschaftliches Angebot“ an. Der Bieter, der in der Rangliste an erster Stelle steht, wird auch dann, wenn keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird, gemäß Art. 97, Abs. 5, Buchst. d) hinsichtlich der Arbeitskosten einer Prüfung unterzogen.

Im Falle einer negativen Bewertung durch die Verfahrensverantwortliche wird keine Zuschlagserteilung vorgeschlagen und der Wirtschaftsteilnehmer wird ausgeschlossen.

Wird eine Angemessenheitsprüfung eingeleitet, so erfolgt die obgenannte Bewertung im Rahmen der besagten Angemessenheitsprüfung.

Die Verfahrensverantwortliche prüft die Angemessenheit der Angebote, wenn diese gemäß Art. 30, Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 auffallend niedrig erscheinen.

In diesem Fall werden die Angebote einer Angemessenheitsprüfung durch den Auftraggeber gemäß Art. 97 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 unterzogen.

Die Prüfung wird von der Verfahrensverantwortlichen vorgenommen, welche gegebenenfalls auf die Unterstützung der Bewertungskommission zurückgreifen kann.

In diesem Fall werden die betroffenen Unternehmen aufgefordert, innerhalb von nicht weniger als 15 Tagen die erforderlichen Begründungen schriftlich beizubringen. Die vorgeschlagene Zuschlagserteilung wird aufgeschoben.

Nach Abschluss der Angemessenheitsprüfung schlägt die Ausschreibungsbehörde der Vergabestelle den Zuschlag vor.

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, die endgültige Vergabe nicht vorzunehmen.



## 5.7 Endgültige Rangliste

Endgültig wird die Zuschlagserteilung in jedem Fall erst mit der Maßnahme der Vergabestelle nach Überprüfung der Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen.

der Name des Zuschlagsempfängers wird über die Internetseite des Verkehrsamtes der Stadt Bozen bekanntgegeben und dem Sieger mit Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

Die Zuschlagserteilung ist für den Auftragnehmer unverzüglich verbindlich, für den Auftraggeber wird sie es erst mit Vertragsabschluss.

Die Bieter sind für einen Zeitraum von 180 Tagen ab der Frist für die Einreichung der Angebote an ihr Angebot gebunden.

## 6. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Angebote ernennt die Ausschreibungsbehörde eine technische Kommission, welche die Bewertung der technischen Angebote vorzunehmen hat.

Die Kommission trifft **an einem zu definierenden Termin** zu einer öffentlichen Sitzung beim Sitz der Vergabestelle zusammen, bei welcher die Umschläge mit den darin enthaltenen Umschlägen „A“, „B“ und „C“ geöffnet werden.

An den öffentlichen Sitzungen kann der Inhaber oder der gesetzliche Vertreter des Bieters oder eine Person mit einer entsprechenden Bevollmächtigung teilnehmen.

Die Kommission überprüft zunächst die Vollständigkeit und die Richtigkeit der im **Umschlag „A“** enthaltenen Verwaltungsunterlagen, um über die Zulassung oder den Ausschluss der jeweiligen Bieter zu entscheiden. Nach der Benachrichtigung der zugelassenen Bieter hinsichtlich des Datums und der Uhrzeit öffnet sie dann in öffentlicher Sitzung – beschränkt auf die zugelassenen Unternehmen – die **Umschläge „B“** mit den technischen Angeboten. In mehreren nicht öffentlichen Sitzungen wird die Kommission die Punkte für das technische Angebot zuteilen. Nach vorheriger Ankündigung nimmt sie dann in öffentlicher Sitzung die Öffnung der **Umschläge „C“** mit den wirtschaftlichen Angeboten vor. Daraufhin werden die Punktzahlen ermittelt und die vorläufige Rangliste erstellt.

Unmittelbar danach werden die Angebote der Angemessenheitsprüfung unterzogen, wobei auch die Arbeitskosten berücksichtigt werden.

Die Verfahrensverantwortliche prüft die Angemessenheit der Angebote, wenn diese gemäß Art. 30 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 auffallend niedrig erscheinen. In diesem Fall werden die Angebote einer Angemessenheitsprüfung durch den Auftraggeber gemäß Art. 97 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 unterzogen.

Die Verfahrensverantwortliche prüft mit der Unterstützung der Bewertungskommission die Erläuterungen des Bieters und kann, falls sie diese für nicht ausreichend erachtet, um eine Anomalie auszuschließen, zusätzliche Erklärungen fordern. Die Verfahrensverantwortliche schlägt der Ausschreibungsbehörde den Ausschluss der Angebote vor, die sich als unzuverlässig erweisen sollten. In diesem Fall wird der folgende Teilnehmer auf der Rangliste einer Angemessenheitsprüfung unterzogen.

Nach Abschluss der Angemessenheitsprüfung wird die endgültige Rangliste erstellt, woraufhin die Ausschreibungsbehörde der Vergabestelle den Zuschlag vorschlägt.

## 7. OBLIEGENHEITEN INFOLGE DER ZUSCHLAGSERTEILUNG

Die Vergabestelle gibt dann den endgültigen Zuschlag bekannt, welcher nach dem positiven Ausgang der gemäß den einschlägigen Bestimmungen angestellten Prüfungen wirksam wird. Die Zuschlagserteilung ist für den Auftragnehmer unverzüglich verbindlich, für den Auftraggeber wird sie es erst mit Vertragsabschluss.

Der Zuschlagsempfänger (im Falle einer Bietergemeinschaft sämtliche teilnehmenden Unternehmen) werden aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der per Einschreiben mit Rückschein zugesandten Mitteilung bei sonstigem Verlust des Zuschlags die vom Vertragsbüro für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Vertrags angeforderten Unterlagen vorzulegen.

Der Zuschlagsempfänger hat außerdem folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Hinterlegung der Kautions;
- b) Einzahlung des Fonds für vertragliche Kosten (Stempelmarken, Registersteuer, Sekretariatsgebühr, Vertragserrichtungskosten);
- c) Domizilerwählung innerhalb der Gemeinde;
- d) Vorlage der üblichen Unterlagen im Falle des Vertragsabschlusses durch einen Sonderbevollmächtigten;
- e) Vorlage des Dokuments gemäß Art. 17, Abs. 1, Buchst. a) sowie Art. 28 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 81 vom 9.04.2008; es wird darauf hingewiesen, dass eine Vorabbewertung durch den Auftraggeber gemäß Art. 26 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 81/2008 keine „Interferenzrisiken“ ergeben hat, für welche entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen wären, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (D.U.V.R.I.) zu verfassen;
- f) Vorlage der Unterlagen zum Nachweis des Abschlusses der Versicherung.

Die Vergabestelle behält sich vor, nach unanfechtbarem Ermessen das Ausschreibungsverfahren nicht durchzuführen oder die Frist zu verlängern, ohne dass den Bietern dadurch irgendwelche Ansprüche entstehen.

Die endgültige Kautions beträgt 10 % des Vertragswertes. Die endgültige Kautions ist in Form einer Bürgschaft zu stellen, und zwar in der in Art. 103 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 festgelegten Höhe und auf die ebenda beschriebene Art und Weise.

Für die endgültige Kautions sind die Vergünstigungen und Ermäßigungen gemäß Art. 93, Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 nicht vorgesehen. Die Bankbürgschaft oder Versicherungspolice muss ausdrücklich den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, den Verzicht auf den Rechtseinwand gemäß Art. 1957, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches sowie die Wirksamkeit der Sicherstellung innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Vergabestelle hin vorsehen.

Im Falle einer Bietergemeinschaft muss die endgültige Kautions auf unwiderruflichen Auftrag des federführenden Unternehmens im Namen und für Rechnung aller Mitgliedsunternehmen geleistet werden.

Nicht zulässig sind Versicherungsbürgschaften oder Bankbürgschaften, die Klauseln enthalten, welche irgendwelche Auflagen für die Vergabestelle vorsehen.

Wird die endgültige Kautions nicht geleistet, so verfällt der Zuschlag und die vorläufige Kautions fällt der Vergabestelle zu, welche den Zuschlag dem Bieter erteilt, der in der Rangliste als Nächster aufsteht.

Der Inhalt des endgültigen Vertrags hat der Vorlage zu entsprechen, welche diesen Ausschreibungsbedingungen beigefügt ist und welche die Bieter mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung zusätzlich zu dem, was in der Bekanntmachung und in den vorliegenden



Ausschreibungsbedingungen festgehalten ist, mit allen darin enthaltenen Klauseln und Vorschriften akzeptieren.

Der Zuschlagsempfänger muss auch das für öffentliche Aufträge bestimmte Bankkonto bekanntgeben, über welches sämtliche mit dem in Konzession vergebenen Dienst verbundenen Zahlungen und Entgelte abgewickelt werden müssen.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die notarielle Vollmacht betreffend das unwiderrufliche Kollektivmandat an das federführende Unternehmen beizufügen.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Notargebühren, die Steuern und die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss.

## **8. VERSICHERUNG**

Der Zuschlagsempfänger muss bis zum Eintreten der Wirksamkeit des Vertrages bei einem dem Verkehrsamt genehmen führenden Versicherungsunternehmen eine geeignete Versicherung zur Deckung der Haftpflicht gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit abschließen, wobei die Versicherungssumme mindestens € 5.000.000,00 (fünf Millionen) zu betragen hat; ebenso muss er eine Feuerversicherung, welche auch das Mietrisiko einschließt, mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1.000.000,00 (eine Million) abschließen.

Beide Versicherungen müssen in jedem Fall den geltenden Bestimmungen angepasst werden, wobei auch die Nutzer des Parkplatzes als Dritte gelten im Hinblick auf Schäden, die nicht durch ihre Fahrzeuge verursacht werden oder auf Schäden, die laut Gesetz auf den Verkehr zurückzuführen sind und damit bereits durch die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

## **9. VERTRAGSBEDINGUNGEN**

**9.1** Der Betrieb muss den für die Betreuung des kostenpflichtigen Parkplatzes notwendigen Gütern ausgestattet sein. Die Änderung der Zweckbestimmung des Betriebes ist untersagt.

Der Zuschlagsempfänger trägt sämtliche Betriebskosten (z. B. Strom, Wasser, Telefon, Abfallgebühr, Reinigung, Beschneiden der Pflanzen, Lieferung von Waren und Dienstleistungen), sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung aller Vermögenswerte des Betriebes sowie alle Kosten im Zusammenhang mit Eingriffen, die notwendig oder nützlich sind im Hinblick auf die Erhaltung eines guten Nutzungszustandes oder für die Wiederherstellung von Räumlichkeiten, Anlagen, Geräten, elektronischen Geräten, Möbeln, Einrichtungsgegenständen oder des Bodenbelags im betroffenen Bereich, falls sich diese während der Vertragslaufzeit infolge von Verschleiß, Abnutzung oder aus anderen Gründen als unbrauchbar oder ungeeignet erweisen sollten.

**9.2** Der Betriebszweig einschließlich der Ausrüstungsgegenstände muss am Ende des Pachtverhältnisses unter Berücksichtigung der normalen Nutzung im Wesentlichen im selben Zustand zurückgegeben werden, in welchem er sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns befand.

Der Zuschlagsempfänger muss dem Verkehrsamt zwei kostenlose Jahresabonnements für den Zugang und das Parken auf dem Gelände zur Verfügung stellen.

Der Zuschlagsempfänger hat dem Verkehrsamt zudem den Zutritt zu den Räumlichkeiten für dienstliche Erfordernisse sowie zum Zwecke der Kontrolle zu gewähren.

Das Verkehrsamt behält sich das Recht vor, in den Randbereichen des Geländes Strukturen für die Anbringung von Werbeplakaten zu errichten, die nicht Gegenstand des Pachtvertrages sind; die Nutzung der besagten Strukturen sowie die etwaigen Einnahmen

aus denselben stehen dem Fremdenverkehrsamt zu. Der Zuschlagsempfänger darf die für die Errichtung der besagten Strukturen erforderlichen Arbeiten in keiner Weise behindern und muss dem Verkehrsamt und/oder den von diesem beauftragten Unternehmen den Zugang zum Parkplatz gewähren, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Sofern besagte Arbeiten die Nutzung der Autoabstellplätze nicht für einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen einschränken, ist keinerlei Entschädigung oder Pachtzinsminderung geschuldet.

**9.3** Es ist ausdrücklich untersagt, die Vermögenswerte, welche den Betriebszweig bilden, auch nur teilweise weiterzuverpachten oder das Gelände, die Räumlichkeiten und/oder die Ausrüstungsgegenstände, die zum besagten Betriebszweig gehören, auch nur teilweise und aus welchem Rechtsgrund auch immer – auch unentgeltlich – Dritten zu überlassen.

**9.4** Dem Zuschlagsempfänger ist es für die gesamte Dauer des Vertrages untersagt, denselben auch nur teilweise abzutreten, während sich das Verkehrsamt das Recht vorbehält, den Pachtvertrag jederzeit abzutreten und/oder den Betrieb selbst zu übertragen.

**9.5** Für die Einführung neuer beweglicher Sachen, Ausrüstungen oder Anlagen sowie für die Vornahme von Innovationen und/oder Verbesserungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Verkehrsamtes; bei Vertragsbeendigung gehen sämtliche Sachen ins Eigentum des Verkehrsamtes über, ohne dass diese dafür irgendeine Entschädigung schuldet.

**9.6** Unbeschadet weiterer Ansprüche oder Rechte des Verkehrsamtes der Stadt Bozen – einschließlich des Rechtes auf Schadensersatz – gilt der Pachtvertrag gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches als von Rechts wegen beendet, wenn eine der folgenden Vertragsverletzungen vorliegt:

- a) gebührend festgestellte Verletzung der Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit;
- b) Missachtung der Pflicht, die in der Ausschreibungsbekanntmachung und in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Sicherstellungen und Versicherungspolicen beizubringen;
- c) unterlassene oder verspätete Zahlung einer oder mehrerer Raten der Konzessionsgebühr;
- d) Konkurs des Zuschlagsempfängers;
- e) Anwendung von Parkentgelten, welche die in diesen Ausschreibungsbedingungen festgelegten Höchstentgelte überschreiten.
- f) vollständige oder teilweise, auch vorübergehende Schließung der Parkplätze ohne gerechtfertigten Grund oder ohne rechtzeitige Benachrichtigung des Verkehrsamtes;
- g) Verstoß gegen das Verbot, das Parkplatzgelände – auch nur vorübergehend – ganz oder teilweise für andere Zwecke zu nutzen als in diesen Vergabebedingungen angeführt, es sei denn, das Verkehrsamt hat dies ausdrücklich genehmigt;
- h) schwerwiegende Verletzung der in den Ausschreibungsbedingungen sowie im Pachtvertrag enthaltenen Bestimmungen;
- i) Versäumnis des Mieters, die notwendigen Mittel für die ordentliche Betreuung bereitzustellen;
- l) Änderung der wirtschaftlichen Bestimmung des Betriebs durch den Pächter und/oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten betrieblichen Güter;
- m) Veräußerung des Bieterunternehmens an Dritte, welche die in der Ausschreibungsbekanntmachung, in den Ausschreibungsbedingungen und im Unternehmenspachtvertrag angeführten Anforderungen nicht erfüllen.

Der Pachtvertrag kann außerdem vom Verkehrsamt aus schwerwiegenden und dringenden Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen werden.

**9.7** Das Verkehrsamt behält sich das Recht vor, im Laufe eines jeden Vertragsjahres während eines Zeitraums von höchstens 10 auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen



außerordentliche Instandhaltungsarbeiten zur Verbesserung der Immobilie und des Geländes oder der Anlagen durchzuführen, wobei dies eine teilweise oder vollständige Unterbrechung der mit dem Betrieb verbundenen Tätigkeiten zur Folge haben kann, ohne dass dafür Anspruch auf Herabsetzung der Konzessionsgebühr entsteht.

Das Verkehrsamt kann einen Teil des Parkplatzes im Ausmaß von 20 % der Autoabstellplätze für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen im Jahr für Veranstaltungen und/oder Veranstaltungen nutzen, ohne dass hierfür irgendeine Entschädigung oder eine Kürzung der Konzessionsgebühr geschuldet ist. Eine länger andauernde Besetzung kann hingegen eine Entschädigung bedingen, die zwischen dem Fremdenverkehrsamt und dem Konzessionsnehmer zu vereinbaren ist.

**9.8** Im Rahmen der Betreibung des Parkplatzes muss Überwachungspersonal mit ausreichenden Kenntnissen der italienischen und der deutschen Sprache für die Feststellung der Verstöße sowie für die Betreuung der Nutzer bereitzustellen. **Die Überwachung und die Betreuung der Nutzer sind an jedem Arbeitstag mindestens von 08.00 bis 19.00 Uhr zu gewährleisten, während an Tagen bzw. an Zeiten, an denen kein Überwachungspersonal anwesend ist, ein telefonisch erreichbarer Bereitschaftsdienst mit entsprechendem Einsatz innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Minuten vorzusehen ist.**

Bei Nichtverfügbarkeit des Bereitschaftsdienstes fällt eine Vertragsstrafe von € 150,00 (einhundertfünfzig) an, bei Verspätung beträgt die Strafe € 75,00 (fünfundsiebzig) für jede halbe oder angebrochene halbe Stunde.

Die Ausgaben für die lohnabhängigen Mitarbeiter (Beiträge, Löhne, Abfindungen, Sozialversicherungsbeiträge an das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge NISF und an das Nationale Institut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle INAIL) gehen ausschließlich zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Das Verkehrsamt ist vom Arbeitsverhältnis zwischen dem Zuschlagsempfänger und dessen Mitarbeitern nicht betroffen und kann diesbezüglich in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Die Mitarbeiter des Zuschlagsempfängers müssen gemäß dem einschlägigen nationalen Kollektivvertrag sowie in Übereinstimmung mit den vom Staat, von der Region und vom Land erlassenen Gesetzesbestimmungen in Sachen Arbeitsrecht eingestellt werden.

**9.9** Der Zuschlagsempfänger hat eine geeignete dreisprachige Beschilderung (Italienisch, Deutsch, Englisch) für die Nutzer anzubringen, welche die Notwendigkeit haben könnten, sich an das für den Dienst zuständige Personal zu wenden.

**9.10** Das Parkplatzgelände muss nach Kriterien der Zweckmäßigkeit, der Ordnung und des guten Geschmacks instandgehalten werden, wobei der Zuschlagsempfänger für die Bewässerung sowie für die Beschneidung und die Pflege der Pflanzen aufzukommen hat.

**9.11** Innerhalb des Parkplatzes ist es verboten, Wohnmobile, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge zu parken, welche zu Wohnzwecken genutzt werden können, sowie sonstige Fahrzeuge mit mehr als 2,5 m Höhe und oder mehr als 3 t Gewicht abzustellen. Es obliegt dem Zuschlagsempfänger, besagte Verbote durch geeignete Zeichen und Schranken umzusetzen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zur automatischen Beendigung des Pachtverhältnisses.

## **10. PARKENTGELTE**

Der Zuschlagsempfänger darf folgende Höchstentgelte anwenden:

€ 2,20 pro Stunde oder angebrochene Stunde bis zur fünften Stunde;

€ 1,80 pro Stunde für jede Stunde nach der fünften;

€ 1,10 pro Stunde als Nachttarif (von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages).



Besagte Entgelte werden anlässlich der Preisanpassung geändert, und zwar auf dieselbe Art und Weise, wie die Konzessionsgebühr festgelegt wird. Die Entgelte werden nur angepasst, wenn die Änderung mehr als 10 (zehn) Euro-Cent ausmacht, wobei sie jeweils auf zehn (zehn) Euro-Cent abgerundet werden. Der gegebenenfalls durch die Rundung verlorene Wert wird im Folgejahr wettgemacht. Die Erhöhung der Entgelte muss in jedem Fall dem Verkehrsamt der Stadt Bozen mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. **Jeder Verstoß gegen die Anwendung der Höchstentgelte hat den automatischen Widerruf der Konzession zur Folge.**

## **11. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und der Korrektheit sowie unter Wahrung der Rechte der Bieter und der Sicherstellung der Vertraulichkeit erfolgt. Die Datenverarbeitung erfolgt zu dem Zweck, die Eignung der Teilnehmer für die Teilnahme an der Ausschreibung zu überprüfen. Die mitgeteilten Daten werden von den Ämtern ausschließlich für die Prüfung des eingereichten Antrags und für die damit verbundenen Formalitäten verwendet. Die Angaben werden keinen Dritten weitergegeben.

## **12. ZUGANG ZU DEN AKTEN**

Der Zugang zu den Akten wird von den geltenden Bestimmungen und insbesondere durch Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 geregelt.

## **13. RECHTSBEHELFSVERFAHREN UND STREITIGKEITEN**

Für jede Streitigkeit in Bezug auf die öffentliche Ausschreibung ist das Verwaltungsgericht Bozen zuständig, wobei die gesetzlich vorgeschriebene Frist zu beachten ist. Für jede Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung, die Durchführung und/oder die Auflösung ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

## **14. VERFAHRENSVERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN FÜR ETWAIGE RÜCKFRAGEN**

Als Verantwortlicher des Verfahrens fungiert die Direktorin des Verkehrsamtes Frau Roberta Agosti; etwaige Rückfragen verfahrens- und verwaltungsrechtlichen Inhalts beantwortet Frau Michela Gallo im Verwaltungsamt des Verkehrsamtes der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60, Tel. 0471 307056 oder 0471 307030, E-mail: [michela.gallo@bolzano-bozen.it](mailto:michela.gallo@bolzano-bozen.it). Etwaige schriftliche Fragen/Rückfragen müssen spätestens 5 Tage vor Wettbewerbsschluss eingehen und werden innerhalb von 5 Tagen ab Eingangsdatum schriftlich beantwortet.

## **15. BESICHTIGUNG**

Zwecks Formulierung des Angebots müssen die Teilnehmer bei sonstigem Ausschluss eine Besichtigung des Geländes vornehmen, auf welchem der Vertrag auszuführen ist, und im Teilnahmeantrag und/oder in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung die erfolgte Besichtigung bestätigen. Da es sich um öffentlich zugängliche Bereiche handelt, ist für die Besichtigung keinerlei Terminvereinbarung noch die Einwilligung der Vergabestelle erforderlich. Im Falle von Problemen mit dem derzeitigen Betreiber hinsichtlich der Besichtigung des Geländes kann die Vergabestelle jedoch aufgefordert werden, einen



Termin für die Besichtigung zu vereinbaren, der aber in keinem Fall in den drei Tagen vor Ablauf der Frist für die Teilnahme an der Ausschreibung liegen darf.

## **16. BEITRAG ZUGUNSTEN DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR BAU-, DIENSTLEISTUNGS- UND LIEFERAUFTRÄGE**

Die Wirtschaftsteilnehmer, die sich an der Ausschreibung beteiligen möchten, müssen die von Art. 4 des Beschlusses vom 3. November 2010 vorgesehene Abgabe für jedes einzelne Los, für welches sie teilnehmen möchten, bis zum Einreichungstermin der Angebote gezahlt haben.

Zur Durchführung der Zahlung ist es unabhängig von der gewählten Zahlungsmodalität erforderlich, sich online beim Einzugsdienst „Servizio di Riscossione“ unter der Webadresse <https://www.anticorruzione.it/portal/public/classic/Servizi/ServiziOnline/ServizioRiscossioneContributi> zu registrieren.

Der für den Wirtschaftsteilnehmer registrierte Nutzer muss sich unter Eingabe seiner Login-Daten und dem CIG für das Ausschreibungsverfahren, an welchem der Wirtschaftsteilnehmer teilnehmen will, verbinden. Das System gestattet die Direktzahlung mittels Kreditkarte oder die Erstellung eines Vordruckes, mit dem in einer der autorisierten Verkaufsstellen von Lottomatica Servizi gezahlt werden kann.

Für alles, was hier nicht ausdrücklich angeführt ist, oder für etwaige zwischenzeitlich eingeführte Änderungen wird auf die Inhalte der Website [www.anticorruzione.it](http://www.anticorruzione.it) verwiesen.

Siehe hierzu den Beschluss Nr. 1377 vom 21. Dezember 2016 sowie die ebenda veröffentlichten und mit 01.01.2017 in Kraft getretenen operativen Anleitungen: <http://www.anticorruzione.it/portal/public/classic/AttivitaAutorita/AttiDellAutorita/Atto?id=421737c10a7780422fd8db09bbd14eb8>).

**Erfolgt die Zahlung an die Antikorruptionsbehörde ANAC nicht innerhalb des Angebotsdatums, so gilt dies als nicht sanierbarer Ausschlussgrund.**

## **17. WEITERE VORGABEN UND INFORMATIONEN**

Angesichts der Art der zu vergebenden Leistung geht der Auftraggeber davon aus, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen, weshalb die entsprechenden Kosten gleich null sind.

Für alle nicht in diesen Ausschreibungsbedingungen geregelten Aspekte wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, am 2. Januar 2019

Verkehrsamt der Stadt Bozen  
Der Präsident  
Paolo Pavan